



**Vierter Nachtrag zur
Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg
gegenüber der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
vom 2./11. Januar 2018**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 3. April 2020, des Zweiten Nachtrags vom 15. Juli 2020 und des Dritten Nachtrags vom 13. Januar 2021 erhält für die in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der Fassung vom 2./11. Januar 2018.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 1.800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018.)

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Vierte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. April 2021 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 2, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Vierten Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2045.

Potsdam, den

Potsdam, den 27.04.2021

Land Brandenburg
Die Ministerin der Finanzen

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Die Geschäftsführer


Katrin Lange


Dr. Miloš Stefanović

Gabriele Köntopp 